

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 3 (1837)
Heft: 7-8

Rubrik: Hildburghausen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

§. 3. Die Mitglieder dieser Kommission machen es sich zur angenehmen Pflicht, die Schule so fleißig als möglich zu besuchen. Sämtlichen Eltern, deren Kinder die Schule besuchen, steht der Zutritt zu derselben stets offen.

VI. Schluß.

§. 1. Die vorstehende Ordnung ist auf eine Probezeit von zwei Jahren angenommen.

§. 2. Allfällige Veränderungen dieser Ordnung werden auf den Vorschlag der Aufsichts-Kommission, oder auf Anregen teilnehmender Eltern, unter Begutachtung der Aufsichts-Kommission, durch die Gemeindeschulpflege vorgenommen.

Also genehmigt von der Gemeindeschulpflege.

Bosingen, den 13. Herbstmonat 1836.

Der Präsident:

F. Suter.

Der Aktuar:

F. Strähl.

Hildburghausen. Verordnung, das dortige Schullehrerseminar betreffend. Dieselbe scheint im Anfange des J. 1836 bekannt worden zu sein und enthält folgende wesentliche Bestimmungen.

A. Grundzüge der künftigen Organisation des Landesschullehrerseminars zu Hildburghausen. — Der ganze Seminarkurs soll 3 Jahre dauern. Ledesmal zu Ostern wird die Entlassung derer, die diesen Kurs vollendet haben, und die Aufnahme neuer Böglinge nach Anleitung der hierauf bezüglichen Verordnungen statt finden. — Den Unterricht genießen die Böglinge nicht mehr, wie bisher, nur in zwei, sondern in drei auf einanderfolgenden Klassen. Jede Klasse hat einen einjährigen Kurs. In der untersten soll die formelle, in der mittleren die materielle, und in der obersten die praktische Bildung vorherrschen. Dem Unterrichte wird ein bestimmter, noch zu veröffentlichter Plan zu Grunde gelegt werden. Die Zahl der Böglinge in jeder Klasse darf sich nicht über 20 bis höchstens 24 belaufen. — Mit dem Seminar wird fortan eine Übungsschule verbunden, die den Seminaristen zu der ihnen so unentbehrlichen Übung im Unterrichten dienen soll. Die Oberaufsicht über diese Schule fährt der Direktor; die Seminarlehrer leiten den Unterricht in den Fächern, die ihnen überwiesen werden, und ein besonderer Lehrer für diese Schule wird theils den Unterricht selbst mitbesorgen, theils wird er eine stete spezielle Leitung und Aufsicht so führen, wie es ihm vom Direktor als seinem nächsten Vorgesetzten zur Pflicht gemacht werden soll. Die Übungsschule wird, wenn nicht gleich Anfangs, doch in der

Folge aus drei Klassen bestehen, in deren beiden unteren die Mädchen und Knaben gemeinschaftlich unterrichtet werden können. In keiner Klasse darf die Zahl der Schüler über 30 steigen. Den in der Uebungsschule zu ertheilenden Unterricht wird, obwohl bei demselben Vieles der mündlichen Anweisung überlassen bleiben muß, ein bestimmter Plan, der den Lehrgang im Allgemeinen regelt und die Vorsa der einzelnen Lehrstufen genau abgränzt, zu Grunde gelegt werden. Weiter, als in einer Land- oder niederen Stadtsschule, soll in keinem Fache gegangen werden. — Außer dem Direktor, dessen übrige Geschäfte den von ihm zu ertheilenden Unterricht auf 12 Stunden wöchentlich beschränken, werden drei ordentliche Lehrer, von denen jeder Ordinarius einer Klasse sein wird, ein Hülfslehrer für den Unterricht sowohl in einigen wissenschaftlichen Gegenständen, als auch in Kunstoffigkeiten, außerdem ein Hülfslehrer für das Zeichnen, einer für den Gartenbau und die Obstzucht, einer für die allgemeinen musikalischen Übungen und das Violinspielen, und endlich der oben erwähnte Lehrer für die Uebungsschule ernannt werden. — So weit es die verfügblichen Räume gestatten, werden die Lehrer in dem Seminargebäude wohnen, damit sie die ihnen zu übertragende alternirende Wocheninspektion leichter und besser führen können. Mit Ostern 1836, zu welcher Zeit die neuen Einrichtungen beginnen, wird die jetzt vorhandene, aus 44 Böglingen bestehende Anzahl der Seminaristen in 2 Klassen getheilt werden, und zwar sollen die mehr vorgerückten Schüler die Oberklasse, die übrigen die Mittelklasse und die neu aufzunehmenden die Unterklasse bilden. — Da die in die Oberklasse tretenden Seminaristen zu dieser Zeit noch nicht in jeder Hinsicht so weit vorgeschritten sind als sie es dem Lehrplane nach beim Eintritt in diese Klasse sein sollen, indem bis jetzt der Unterricht nach einer andern Norm, als der neu aufgestellten, ertheilt worden ist; so ist nöthig, daß für dieselben, um das noch Fehlende nachzuholen, zunächst mehr Unterrichtsstunden angesetzt werden, als der Lehrplan für die Oberklasse bestimmt. Es bleibt der Einsicht des Direktors überlassen, diese Einrichtung für das Jahr 1836—37 zu treffen und auch den Lehrern, wenn es nöthig befunden würde, einige Stunden mehr, als ihre Instruktion vorschreibt, für dieses Jahr zu überweisen. In der Mittel- und Unterklasse kann und soll es jedoch ganz bei den Bestimmungen des Lehrplanes bleiben. — Da die Schüler der Oberklasse unter den jetzigen Verhältnissen nicht im Stande sein werden, sogleich eine größere Anzahl Lehrstunden in der Uebungsschule zu übernehmen, so wird es nöthig sein, die Seminaristen anfänglich bloß in einigen Stunden lehrend und helfend eintreten zu lassen. — Die nöthigen Lehrmittel für das Seminar und die Uebungsschule sollen, nachdem vom Direktor die biezu erforderlichen Vorschläge geschenkt sind, angeschafft werden.

B. Von den Bedingungen zur Aufnahme in das Landschullehrerseminar, von der Anmeldung und von der Prüfung der Aduspiranten. — Häufiglich zu Ostern werden junge Leute, und zwar jedesmal 20 bis höchstens 24 in das Seminar aufgenommen. — Erfordernisse in Betreff der aufzunehmenden Schüler sind: 1) vollkommene Gesundheit, Freiheit von körperlichen Gebrechen und ungehinderter Gebrauch aller Sinne und Glieder. — Schon ein starker Grad von Kurzsichtigkeit, so wie Schwäche der Brust sind der Aufnahme im Wege. 2) Ein Alter von 17 bis 19 Jahren. Bis dahin, wo Präparandenanstalten in hinreichender Anzahl vorhanden sind, soll im Notefalle nachgelassen werden, daß auch Leute von 16 Jahren aufgenommen werden können; doch müssen es diese sich gefallen lassen, in der Regel 4 Jahre im Seminar zu bleiben und also den Kurs der einen Klasse, vielleicht der ersten, oder, wenn dies nicht nöthig sein sollte, der dritten zweimal zu machen. Bei einem Alter von mehr als 19 Jahren kann die Aufnahme nur ausnahmsweise und unter besonders motivirenden Umständen statt finden. 3) Fleckenlosigkeit des bisherigen Wandes. 4) Gute Anlagen, wohin auch eine gute Stimme und musikalisches Gehör zu rechnen sind. 5) Eine zweckmäßige und genügende Vorbildung nicht nur in Bezug auf die erforderlichen Vorkenntnisse, sondern auch auf Entwicklung der Seelenkräfte und besonders auf Weckung eines religiösen Sinnes. Hinsichtlich der Vorkenntnisse wird gefordert: Bekanntschaft mit der biblischen Geschichte und den Hauptstücken des Lutherschen Katechismus, wenigstens dem Wortverstande nach; fertiges und einigermaßen ausdrucksvolles Lesen; Kenntniß der deutschen Sprache in Bezug auf das Wesentlichste der Wortbildung, der Wörterklassen und der Orthographie, nebst einiger Uebung in der schriftlichen Mittheilung; Fertigkeit der 4 Spezies mit ganzen und gebrochenen Zahlen, im Kopfe und auf der Tafel und mit gehöriger Einsicht in das angewandte Verfahren; einige Fertigkeit im Singen, im Klavier- und Violinspielen. Hinsichtlich des Klavierspielens muß der Aduspirant wenigstens die Dur- und Molltonleiter mit beiden Händen mit Fertigkeit und richtiger Fingerschaltung zu spielen vermögen. — Die Anmeldungen zur Aufnahme geschehen bei dem Direktor des Seminars, und zwar vom nächstfolgenden Jahre an spätestens im Monat Februar. Dabei sind folgende Atteste einzureichen: 1) ein Taufsschein; 2) ein ärztliches Zeugniß in Bezug auf den Gesundheitszustand des Aduspiranten; 3) ein Schul- und Sittlichkeitszeugniß vom bisherigen Lehrer und vom betreffenden Ortsgeistlichen; 4) ein Zeugniß über das Vermögen der Eltern von der betreffenden Ortsbehörde. — Die auf solche Weise Angemeldeten werden vom Direktor in einem Aduspirantenverzeichniß notirt und dann zur Aduspirantenprüfung vorgeladen. Diese Prüfung soll theils den Grad der

wissenschaftlichen Bildung der Abspiranten, theils den Grad ihrer technischen Fertigkeit in der Musik ermitteln. Die wissenschaftliche Prüfung wird in eine schriftliche und mündliche zerfallen. — Was die schriftliche Prüfung anbelangt, so wird den jungen Leuten eine Geschichte, ein Gleichniß und dergleichen langsam und deutlich vorgetragen, dann mit ihnen wiederholt und endlich von ihnen, wo möglich mit beigefügter Anwendung, schriftlich wieder gegeben. Außerdem haben die Examinanden ihren Lebenslauf, doch nur in Kürze, aufzuzeichnen. Die mündliche Prüfung wird in der Religion, im Lesen und Besprechen des Gelesenen, in der deutschen Sprache und im Rechnen abgehalten. — Nach der Beendigung der wissenschaftlichen Prüfung werden die Examinanden noch im Gesang, Klavier- und Violinspielen geprüft. — Jeder Lehrer prüft nach Anordnung des Direktors in einem oder in einigen der erwähnten Gegenstände. — Hierauf wird in einer Lehrerkonferenz die Qualifikation der Geprüften erwogen. Die oben angegebenen Vorschriften dienen bei der Entscheidung hinsichtlich der Ausnahme zur Norm. Ist die Auswahl getroffen, so erhalten alle Geprüften von dem Direktor ihren Bescheid, nämlich entweder die Zusicherung der Aufnahme mit Bestimmung des Eintrittstermines, oder Angabe der Gründe ihrer Nichtaufnahme mit den nöthigen Winken in Betreff ihrer weiteren Vorbereitung, oder auch mit dem Rathe, einen andern Beruf zu wählen. — Wer bei drei Prüfungen nicht aufnahmefähig befunden worden ist, darf sich nicht mehr melden. Uebrigens ist der Taufchein nur bei der ersten Meldung beizubringen.

Ordonnanz des Königs der Franzosen, die
Einrichtung der Primarmädchen schulen
bereffend *).

Titel I.

Vom Primarunterrichte in den Mädchen schulen und von
dessen Gegenstande.

Art. 1. Der Primarunterricht in den Mädchen schulen ist ein elementarer, oder ein höherer.

Der Elementarprimarunterricht begreift nothwendig den moralischen und religiösen Unterricht, das Lesen, Schreiben, die Anfangsgründe des Rechnens, die Anfangsgründe der französischen Sprache, Gesang, Madelarbeiten und die Anfangsgründe des Linearzeichnens.

* Auf den nämlichen Gegenstand bezogen sich die Ordonnanz vom 29. Febr. 1816, 3. April 1820, 31. Okt 1821, 8. April 1824, 25 April 1828, 6. Jan. u. 14. Febr. 1830, 16. Juli u. 8. Nov. 1833, 26. Febr. 1835. — Gegenwärtige Ordonnanz soll die Verfüungen der früheren Ordonnanz zusammenordnen, und sie durch Abänderung der betreffenden Punkte mit den Bestimmungen des Gesetzes über den Primarunterricht vom 28. Juni 1833 in Uebereinstimmung bringen.